

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 85 EisbBBV Dienstruhe

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

- 1. (1)Bei Dienstruhe sind betriebssteuernde Stellen vorübergehend nicht besetzt. betriebssteuernde Stellen mit Dienstruhe sowie der Zeitraum der Dienstruhe sind durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen festzulegen.
- 2. (2)Die der betriebssteuernden Stelle zugeordneten Bahnhöfe, Blockstellen, Überleitstellen und Abzweigstellen sind während der Dienstruhe keine Zugfolgestellen.
- 3. (3)Für die Dienstruhe sind vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen Regelungen zu erstellen. Diese müssen insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
  - 1. 1.Beginn und Ende der Dienstruhe,
  - 2. 2.Stellung sicherungstechnischer Einrichtungen,
  - 3. 3. Angaben zur Durchführung von Fahrten und
  - 4. 4. Verhalten bei Störungen und Notfällen.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$